

16.10.20

Vk

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 9. Oktober 2020 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht – Drucksachen 19/21983, 19/22849, 19/23185 (neu)** – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 19/23185 (neu) angenommen.

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung erfüllt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Forderungen aus der Beschlussempfehlung vom 28. September 2016 (Bundestagsdrucksache 18/9851)

1. ein zentrales Register zu schaffen, das eine Teilnehmersdokumentation im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifikation für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung ermöglicht,
2. bundesweit den Fahrerqualifizierungsnachweis auszustellen als Ersatz für die Eintragung der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein und
3. dabei den Ansprüchen modernster Digitalisierung zu entsprechen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/645 zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG (sog. „Berufskraftfahrerqualifikationsrichtlinie“). Die konkrete Ausgestaltung des Registers (sog. „Berufskraftfahrerqualifikationsregister“) geht über die Forderungen des Bundestages insofern hinaus, als dass auch Angaben zur Grundqualifikation, zu dieser gleichgestellten Berufsausbildungen und Sonderfälle wie zum Beispiel Quereinsteiger erfasst werden. Darüber hinaus werden Daten über den Fahrerqualifizierungsnachweis erfasst.

Die bundesweite Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises geht über die Vorgaben der Richtlinie insofern hinaus, als dass sie die seit Jahren bestehende Grenzgängerproblematik beseitigt. Eine Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises ist auch an Fahrer und Fahrerinnen möglich, die ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben. Auch eine Versendung dorthin ist möglich.

Aus Sicht des Bundestages geht aus dem Wortlaut des § 9 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, der Vorgaben der EU-Richtlinie umsetzt, noch nicht eindeutig genug hervor, dass sich Ausbildungsstätten zu Verbänden zusammenschließen können. Durch den Zusammenschluss von anerkannten Ausbildungsstätten können entstehende Belastungen geteilt werden.

Bei der Frage nach der Lastenteilung geht es jedoch nicht nur um Unterrichtsräume, sondern auch um das eingesetzte Personal und ggf. um einen Fuhrpark. Diese vielfältigen Fragestellungen können im Gesetz nicht abgebildet werden. Daher haben Bund und Länder mit Einführung des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts sog. „Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht“ verfasst. Diese Anwendungshinweise sind im Internet frei zugänglich und in der Branche gut bekannt. Sie enthalten ausführliche Erläuterungen und Beispiele zu den einzelnen rechtlichen Vorgaben. Es empfiehlt sich daher, die Zulässigkeit von Ausbildungsverbänden dort aufzunehmen. Auf diese Weise können auch daran anknüpfende Fragestellungen zur Überwachung der Ausbildungsverbände aufgenommen werden.

Zur Behebung des Fahrermangels sind bislang folgende Maßnahmen ergriffen worden:

1. Mit der Neuregelung von § 24a der Beschäftigungsverordnung (BeschV) besteht nunmehr seit dem 1. April 2020 auch die Möglichkeit der Zuwanderung von Kraftfahrern, die „lediglich“ über eine sog. Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation verfügen bzw. diese erst nach der Einreise nach Deutschland erwerben werden. Im Zuge der Vorarbeiten zum § 24a BeschV wurden Aspekte der

Verkehrssicherheit und der Kommunikation mit anderen am Verkehr Beteiligten berücksichtigt. Zudem erfolgte ein Vergleich mit anderen Berufen, bei denen für Zuwanderer eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes zur Herstellung der Vergleichbarkeit der beruflichen Qualifikation erforderlich ist und dafür deutsche Sprachkenntnisse erforderlich sind. Aus diesem Grund wird in der Begründung zu § 24a BeschV ausgeführt, dass bei der Erteilung des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Plausibilitätsprüfung geprüft werden kann, ob die betreffenden Drittstaatsangehörigen Deutschsprachkenntnisse besitzen, die die Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der Qualifikation ermöglichen. Dabei wird auf das Sprach-Qualifikationsniveau B1 abgestellt. Seitens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat wurde bei der Abstimmung von § 24a BeschV deshalb auch darauf verzichtet, deutsche Sprachkenntnisse als Erteilungsvoraussetzung aufzunehmen, da nach dem derzeitigen Stand die Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation nur mit deutschen Sprachkenntnissen erlangt werden kann.

Daneben besteht die Möglichkeit, über § 26 BeschV in Deutschland eine Beschäftigung aufzunehmen. Je nach Herkunftsland sind die dort normierten Voraussetzungen für den Betroffenen günstiger ausgestaltet.

2. Alle Prüfungsfragen wurden nach den Kriterien der einfachen Sprache angepasst. Die einfache Sprache kennzeichnet sich unter anderem durch kurze Sätze, gängige Satzstrukturen, Überschriften und eindeutige Fragen.
3. Die Prüfungsfragen weisen inzwischen einen Anteil von 70 Prozent Multiple-Choice-Fragen und 30 Prozent Freitextaufgaben auf.
4. Der Fragenkatalog wurde online auf der Internetseite des Deutschen Industrie- und Handelskammertags veröffentlicht und kann zum Lernen genutzt werden.
5. Auf dem Markt sind kombinierte Angebote bestehend aus einem Sprachkurs und dem Kurs zur beschleunigten Grundqualifikation vorhanden.

Aus Sicht des Deutschen Bundestages sind in diesem Zusammenhang weitere Maßnahmen möglich und erforderlich, um den Fachkräftemangel zu beheben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. eine Klarstellung in die Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht aufzunehmen, dass die Gründung von Ausbildungsverbänden möglich ist;
2. dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages bis Mai 2021 die Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung vorzulegen, in der Regelungen über den Einsatz von Fremdsprachenprüfungen und den Einsatz von E-Learning enthalten sind;
3. dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum 31. Dezember 2020 einen Bericht zur Umsetzung der Möglichkeit zum Einsatz von E-Learning vorzulegen.“